



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage **219/2012**

Dezernat I, gez.

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

13.12.2012

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

20.12.2012

Entscheidung

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigunggebühren und Winterdienstgebühren für das Jahr 2013

Beschlussvorschlag:

Die 11. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 14.11.2012 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Straßenreinigung-:

☒

Nur Haushaltsjahr

2013

Gebühreneinnahmen	190.874 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	19.500 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	47.110 €
Summe der Erträge	257.484 €
ansatzfähige Kosten	257.484 €
Summe der Aufwendungen	257.484 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Winterdienst-:

Gebühreneinnahmen	84.467 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	8.308 €
Summe der Erträge	92.775 €
ansatzfähige Kosten	66.462 €
Summe der Aufwendungen	66.462 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	+ 26.313 €

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Der Einnahmeüberschuss entsteht durch den Ansatz von Defiziten aus den Vorjahren in Höhe von 26.313 €. Diese sind zusätzlich zu den Gesamtkosten zu erwirtschaften

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

A) 11. Änderungssatzung

Änderung des § 5

Nach § 6 Abs. 5 KAG NRW ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück. Die vorgeschlagene Satzungsänderung soll klarstellen, dass es sich bei den Straßenreinigungsgebühren um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren handelt.

Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Die vorgeschlagene Satzungsänderung berücksichtigt u. a. die Auswirkung der in 2012 durchgeführten bzw. vor dem Abschluss stehenden Straßenbaumaßnahmen. Voraussetzung für eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger ist, dass die Übertragung unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Weiterhin fließen bezüglich des Winterdienstes u. a. auch Änderungen der Streupläne des Baubetriebshofes mit ein.

Straßenreinigung

Brinker Bach (Stichweg ehem. Martinschule)

Der genannte Stichweg wird bis zum Jahresende fertig gestellt. Sämtliche Straßen im Wohngebiet Brink, somit auch die Straße Brinker Bach, sind bisher dem Typ 6 - Anliegerreinigung- zugeordnet. Nach erfolgter Widmung fällt der neue Stichweg daher unter die bisherige Regelung für den Brinker Bach. Eine Änderung bzw. Ergänzung im Straßenverzeichnis der Satzung ist daher nicht erforderlich.

Blomenesch (nordwestlich der Osterwicker Straße) und Darfelder Weg (Bereich von Nr. 81 b bis 103)

Die genannten Straßen sind zwischenzeitlich verkehrsberuhigt ausgebaut worden. Auf Grund der Art des erfolgten Ausbaus und der geringen verkehrlichen Bedeutung der beiden Straßen erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straßen auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

Osterwicker Straße (Stichstraße zwischen Nr. 3 u. Nr. 7)

Die Stichstraße wird bis zum Jahresende fertig gestellt. Sie dient der Erschließung von einigen wenigen Gebäuden, ist aber gleichzeitig auch Zufahrt zur Theodor-Heuss-Realschule und zu den weiteren Schulen des Schulzentrums. An der Straße befindet sich ein alter Baumbestand mit mächtigen Bäumen, die für einen hohen Laubanfall im Herbst sorgen. Aus diesem Grund erscheint eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anwohner nicht als angemessen. Vielmehr sollte gerade im Herbst ein bedarfsgerechtes Reinigungsintervall sichergestellt sein. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Stichstraße dem Typ 2 (wöchentliche Reinigung; Herbstreinigung 2 x wöchentlich) zuzuordnen.

Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Danach ergeben sich bei der Winterwartung die nachfolgend näher dargestellten Änderungen.

Brinker Bach

Die Straße Brinker Bach wurde durch den Baubetriebshof aus dem Streuplan herausgenommen. Somit entfällt auch die Veranlagung zur Winterdienstgebühr.

Osterwicker Straße (Stichstraße zwischen Nr. 3 u. Nr. 7)

Die Stichstraße wurde wegen der Zufahrt zur Theodor-Heuss-Schule und zu den weiteren Schulen des Schulzentrums auch in den Streuplan aufgenommen.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
neu: Blomenesch (nordwestlich der Osterwicker Straße)						X	
bisher: Brinker Bach						X	X
neu: Brinker Bach						X	
neu: Darfelder Weg (Bereich von Nr. 81 b bis 103)						X	
bisher: Osterwicker Straße (beidseitig bis Brinker Bach, links bis Stichstraße vor Berkelbrücke)		X					X
neu: Osterwicker Straße (beidseitig bis Brinker Bach, links bis Stichstraße vor Berkelbrücke, Stichstraße zwischen Nr. 3 u. Nr. 7)		X					X

B) Gebührenkalkulation 2013 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 14.11.2012. Diese ist als Anlage B beigelegt.

Insgesamt haben sich die ansatzfähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr um 11.092 € (- 4,13 %) verringert.

Bei der maschinellen Straßenreinigung (Kostenstelle A) reduzieren sich die Kosten für die Leistungen des Baubetriebshofes um 10.000 €. Die Kosten für die Verwertung des Straßenkehrichs verringern sich auf Grund des Rückganges der Mengen um 4.902 €. Bei den Personal- und Sachkosten sind geringe Kostensteigerungen von 997 € zu verzeichnen. Die Unternehmerkosten für die maschinelle Straßenreinigung steigen auf Grund zusätzlicher Reinigungsstrecken gegenüber dem Vorjahr um 3.290 €. Insgesamt haben sich die ansatzfähigen Kosten bei der maschinellen Straßenreinigung um 4,96 % (- 10.615 €) verringert.

Bei der Fußgängerzonenreinigung (Kostenstelle B) bleiben die Unternehmerkosten konstant. Die Kosten für die Abfuhr und Verwertung des Kehrighs sinken um 498 €. Die Sach- und Personalkosten steigen um 21 €. Die gesamten ansatzfähigen Kosten sinken bei der Fußgängerzonenreinigung um 0,87 % (- 477 €) gegenüber dem Vorjahr.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus der Betriebsabrechnung 2011 steht noch ein Überschuss von 34.928 € zur Verfügung. Für das Jahr 2013 soll ein Betrag von 19.500 € angesetzt werden. Der restliche Betrag in Höhe von 15.428 € soll bei den Kalkulationen für die Jahre 2014 und 2015 berücksichtigt werden.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2013 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung		Gebühren-satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung
Maschinelle Straßenreinigung	➔	1,12 €/lfdm	1,17 €/lfdm	- 0,05 €
Reinigung der Fußgängerzone	➔	14,70 €/lfdm	14,72 €/lfdm	- 0,02 €

B) Gebührenkalkulation 2013 -Winterwartung-

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 14.11.2012. Diese ist als Anlage B beigelegt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst sinken gegenüber dem Vorjahr um 518 €. Dies entspricht einer Kostensenkung von 0,77 %. Bei der größten Position, den Personal- und

Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes, ist mit einem Ansatz von 45.000 € gegenüber dem Vorjahr keine Änderung zu verzeichnen. Bei den Streumitteln ergibt sich eine Kostenreduzierung von 1.000 €. Die ansatzfähigen Kosten dieser beiden Positionen werden aus den durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgedeckt werden. Die weiteren Sach- und Personalkosten steigen um 482 €. Die Wettervorhersagen werden mittlerweile über einen kostenlosen Dienst bezogen.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumeeinsätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

Dies wird besonders für das Jahr 2010 deutlich. In diesem Jahr war die Winterperiode von Januar bis April sowie auch die Periode von November bis Dezember sehr intensiv. Bei der Betriebsabrechnung wurden Gesamtkosten in Höhe von 191.134 € ermittelt (Gesamtkosten aus der Kalkulation 2010: zum Vergleich 49.168 €). Diesen standen Erlöse von 66.538 € gegenüber, so dass das Jahr mit einem Defizit in Höhe von 124.596 € abschloss. Dieses Defizit ist nach den Regeln des KAG (Fassung bis 20.12.2011) in den Jahren 2012 und 2013 zu berücksichtigen. In der geänderten Fassung des KAG NRW (gültig seit 21.12.2011) wurde der Zeitraum für die Berücksichtigung von Betriebsergebnissen auf vier Jahre verlängert. Diese Regelung kann aber erstmals für die Betriebsabrechnung 2011 angewendet werden. Für die Ergebnisse bis 2010 gilt noch die bisherige Fassung des KAG.

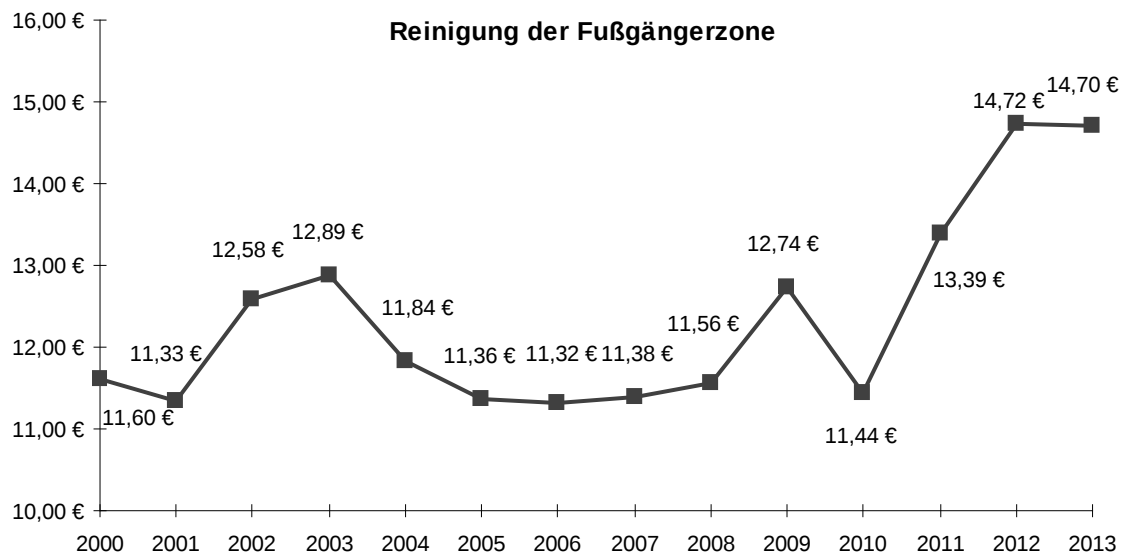
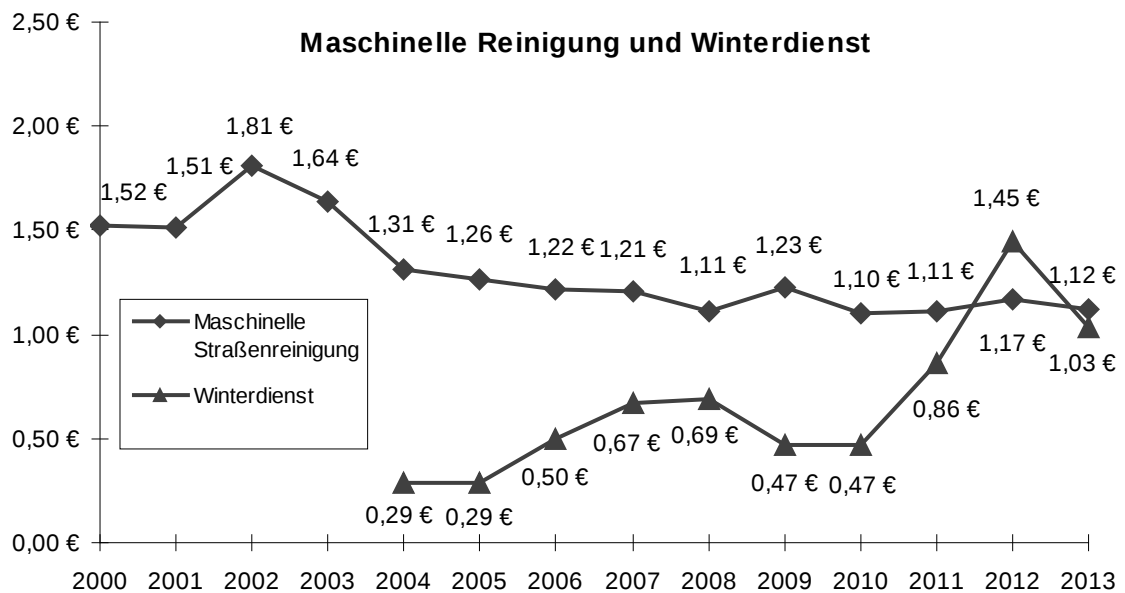
Für das Jahr 2012 wurde bereits ein Betrag in Höhe von 62.000 € berücksichtigt. Zusätzlich konnten weitere 36.283 € durch das positive Betriebsergebnis des Jahres 2011 gedeckt werden. Somit verbleibt aus dem Gesamtdefizit 2010 noch ein Restbetrag von 26.313 €. Dieser Betrag ist nun bei der Kalkulation für das Jahr 2013 anzusetzen.

Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2013 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebühren-satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung
Winterwartung →	1,03 €/lfdm	1,45 €/lfdm	- 0,42 €

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



Anlagen:

Anlage A: 11. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 14.11.2012